



STATUTEN

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Zell	Verein
Generalversammlung	GV
Männerriege	MR
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Technische Kommission des Gesamtvereins <u>der Aktiven</u>	TKG TKA
Technische Kommission Turnen	TKT
Technische Kommission Spiele	TKS
Technische Kommission der Jugendabteilung <u>Jugendriege</u>	TKJ
<u>Obligationenrecht</u>	OR
Zivilgesetzbuch	ZGB

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen alle Geschlechter ~~Männer und Frauen~~.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME UND SITZ.....	3
II.	ZWECK DES VEREINS.....	3
III.	VEREINSSTRUKTUR	<u>4</u>
IV.	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN.....	4
	Mitgliederkategorien.....	4
	Mindestalter	<u>5</u>
	Eintritt/Austritt.....	<u>5</u>
	Frei-/Ehrenmitglieder	5
	Ehrenoberturner/-präsident	<u>5</u>
V.	ORGANE.....	6
	Generalversammlung.....	6
	Vereinsversammlung	<u>7</u>
	Vorstand	8
	Technische Kommission der Aktivens Gesamtvereins (TKGTKA)	9
	Technische Kommission der Jugendabteilung/Jugendriege (TKJ)	9
	Spezialkommissionen	<u>9</u>
	Revisionskommission	<u>9</u>
VI.	VERWALTUNG	10
VII.	<u>DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT</u>	<u>10</u>
VIII.	<u>HAFTUNG</u>	<u>10</u>
IX.	FINANZEN	10
	Budgetüberschreitungen	11
	Entschädigungen	11
	Mitgliederbeiträge	11
	Haftbarkeit	<u>12</u>
X.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN.....	12
	Teil /Totalrevision <u>Statutenrevision</u>	12
	Auflösung Verein.....	12
	Inkrafttreten.....	12

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Zell ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Zell LU.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

Zweck, Neutralität

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- ~~legt ein besonderes Gewicht auf die geistige, soziale und körperliche Erziehung der Jugend~~
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

Zugehörigkeit

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- des Schweizerischen Turnverbandes STV

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6

Dem STV Zell gehören an

- als selbständige Riege:
 - Männerriege
- als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:
 - Aktivriege (Turnerinnen und Turner)
 - Jugend~~riege~~abteilungen (Mädchen und Knaben)
 - ~~Spielriegen (Aktive und Jugend)~~

Die Struktur der Jugend~~abteilung~~riege ist im Reglement umschrieben.

Art. 7

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8

Die Männerriege ist eine technisch, administrativ und finanziell unabhängige Untersektion des Turnvereins Zell mit eigenen Statuten, die vom Stammverein genehmigt werden müssen.

Im Falle einer Auflösung muss das vorhandene Vermögen und Inventar dem Turnverein Zell zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder eine Untersektion mit dem gleichen Zweck bildet.

Zu den Generalversammlungen sind gegenseitig Delegationen einzuladen.

Bestand, Riegen

Riegenründungen

Riegenstatus, Riegenverwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 9

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Mitgliederkategorien

~~Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind (Gönner ausgenommen) mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden. Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder (Gönner ausgenommen) sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.~~

~~Leiterinnen und Leiter der unselbständigen Riegen sind Aktivmitglieder.~~

Art. 10

~~Eintritte in den Verein können jederzeit erfolgen. Der Riegenverantwortliche meldet Eintritte innert 14 Tagen mit allen Personalien dem Vorstand.~~

Eintritt

Als Mitglied der Aktivriegen ~~kann~~kann, aufgenommen werden, wer im Kalenderjahr der Aufnahme, mindestens 16 Jahre alt wird.

Mindestalter

~~Austrittsgesuche sind schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinspräsidenten zu stellen. Der Austritt erfolgt per Generalversammlung.~~

Austritt

~~Über Ein- und Austritte wird an der ordentlichen Generalversammlung entschieden.~~

~~Art. 10~~

~~Eintritte in den Verein können jederzeit erfolgen. Der Riegenverantwortliche meldet Eintritte innert 14 Tagen mit allen Personalien dem Vorstand.~~

Eintritt

~~Austrittsgesuche sind schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinspräsidenten zu stellen.~~

Austritt

~~Über Ein- und Austritte wird an der ordentlichen Generalversammlung entschieden.~~

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Die Dispenszeit ist auf ein Jahr befristet und kann in Ausnahmefällen durch Neueinreichen des Gesuchs um maximal ein Jahr verlängert werden.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

~~Art. 12~~

~~Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.~~

Streichung

Art. 12

~~Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.~~
~~Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.~~

Ausschluss

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 14

~~Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.~~
Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Freimitglieder

Die Voraussetzungen zur Verleihung sind im Reglement festgehalten.

Art. 15

~~Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.~~
Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Die Voraussetzungen zur Verleihung sind im Reglement festgehalten.

Ehrenoberturner/
Ehrenpräsident

~~Als Ehrenoberturner oder Ehrenpräsident werden durch die GV Ehrenmitglieder ernannt, die sich weit über ihre aktive Mitgliedschaft hinaus um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Geehrt wird ihr Lebenswerk. Es können gleichzeitig nur jeweils eine Person Ehrenpräsident und eine Person Ehrenoberturner sein. Der Status gilt lebenslang.~~

Art. 16

~~Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Vorstandsmitgliedern oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.~~

Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 16

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages und endet sobald der Beitrag nicht mehr bezahlt wird.

Passivmitglieder

Ergänzungen sind im Reglement festgehalten.

Art. 18

~~Im Verein sind die Eidgenössischen und Kantonalen Veteranen je in einer Ortsgruppe organisiert. Die Gruppen werden durch Obmänner geführt. Diese kümmern sich auch um die Anmeldungen bei ihren Dachorganisationen.~~

Veteranen

~~Die Obmänner erhalten alle Unterlagen des Vereins, die auch an die Ehrenmitglieder gehen.~~

~~Mitglied der Ortsgruppen kann werden, wer Mitglied des Turnvereins war und die eidgenössischen resp. kantonalen Bedingungen erfüllt.~~

~~Der Verein fördert die Gründung der entsprechenden Gruppen bei den Turnerinnen.~~

V. ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Revisionskommission
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- ~~techn. Kommission des Gesamtvereins~~
- ~~techn. Kommission der Jugendabteilung~~
- Vereinsversammlung

Organe

Generalversammlung

Art. 18

Die GV als oberstes Organ des Turnvereins findet in der Regel am letzten Samstag im Monat Oktober statt.

Termin/Zusammensetzung

Die GV des Turnvereins setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS ~~und der TK~~
- Mitglieder Revisionskommission

Die Vertretung der Delegierten wird durch das Reglement festgelegt, ~~ebenso die Zusammensetzung der GV der selbständigen Unterabteilungen und die entsprechenden Delegierten.~~

Art. 21

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres.

Amtsdauer/Wahlen

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Die ordentlichen Wahlen finden in den geraden Jahren statt.

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Aktiven und Jugendriege
- ~~Abnahme der Jahresberichte der Jugendabteilung~~
- ~~Abnahme der Jahresberichte der Spielriegen~~
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- ~~Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes~~
- Festsetzung des Jahresprogramms
- ~~Wahl des Präsidenten und Vize-Präsidenten~~
- ~~Wahl der übrigen Mitglieder des VS~~
- ~~Wahl des TK-Chef-Turnen VS~~
- ~~Wahl des TK-Chef-Spiele~~
- Wahl der Leiter der Aktivriegen
- ~~Wahl der Leiter der Spielriegen~~
- Wahl der Leiter der Jugendabteilung/Jugendriege
- Wahl der Revisoren
- ~~Wahl der Verantwortlichen für die Adressverwaltung~~
- Wahl der übrigen Ämter-Führer
- Wahl der OK-Präsidenten für die ~~alljährlichen~~ Vereinsanlässe
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen/neue Riegen
- Vereinsauflösung

Art. 20

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm-/Antragsrecht

Art. 21

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten. Demissionen sind bis 30. Juni schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Fristen für Anträge und Demissionen

Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt in zeitgerechter Form schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Aktivmitglieder, turnenden Freimitglieder und turnenden Ehrenmitglieder anwesend sind.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausnahmen sind in Art. 56 ff. dieser Statuten geregelt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 25

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem 1/5 der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten 1/3 der Aktivmitglieder entsprechen.

Der VS kann auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Vorstand

Art. 26

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- ~~Vize-Präsident~~
- ~~TK-Chef Aktive~~
- ~~TK-Chef Jugend~~
- Kassier
- ~~Aktuar~~
- Chef-Medien sowie ein bis fünf weiteren Mitgliedern

Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden. Die Chargen sind zwischen Tu / Ti ausgewogen zu besetzen.

Art. 27

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt nach GV-Beschluss.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Die ordentlichen Wahlen finden in den geraden Jahren statt.

Art. 28

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für ~~Die Obliegenheiten des VS sind~~

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen~~Allgemeine Leitung des Vereins gem. Statuten, Reglementen und Pflichtenheften~~
- die Erarbeitung von Reglementen~~Vertretung nach Aussen~~
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen/Unterhalten der Organigramme, Pflichtenhefte~~erstellen/unterhalten der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte~~

Art. 29

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Zusammensetzung

Amtsdauer/Wahlen

Aufgaben VS

Einberufung

Art. 30

Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich. ~~Präsident und Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Aktuar rechtsverbindlich.~~

Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission der Aktivens-Gesamvereins (TKAG)

Art. 31

Die TKAG setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung TKAG

- TK Chef Aktive
- ~~○ TK Chef Turnen~~
- ~~○ TK Chef Jugend~~
- TK Chef Spiele
- ~~○ weiteren TK-Mitgliedern~~

TK Chef Aktive

Der TK Chef Aktive wird ~~wird durch den TK Chef Turnen oder TK Chef Spiele~~ besetzt und nimmt Einsitz in den Vorstand.

Art. 32

Die Obliegenheiten der TKAG sind im Reglement festgehalten.

Aufgaben

Art. 33

Die TKAG versammelt sich, wenn es der TK Chef Aktive ~~Präsident~~ oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. ~~Die TKG ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.~~

Einberufung

Technische Kommission der Jugendabteilung Jugendriege (TKJ)

Art. 34

Die TKJ setzt sich zusammen aus dem TK Chef Jugend und den gewählten Leitern.

Zusammensetzung TKJ

Art. 35

Die Obliegenheiten der TKJ sind im Reglement festgehalten.

Aufgaben

Art. 36

Die TKJ versammelt sich, wenn es der TK Chef Jugend oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. ~~Die TKJ ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.~~

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 37

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionskommission

Art. 38

Die Revisionskommission umfasst 3-5 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Obmann-Vorsitz selbst.

Zusammensetzung

Art. 39

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 40

Die Revisionskommission führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm-/Wahlbüro

VI. VERWALTUNG

Art. 41

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen von Spezialkommissionen ist ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle gehen an den Aktuar zur Archivierung werden auf dem entsprechenden Vereinsmedium gespeichert. Er ist zudem verantwortlich für die Verteilung an alle Vorstandsmitglieder sowie die Führungskräfte der TKG.

Protokoll

Art. 42

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen (inkl. permanenter OK's) sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 43

Für den Erlass der Reglemente und Ordnungen ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 44

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände [ein Archiv / eine elektronische Ablage]. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Archiv / elektronische Ablage

VII. DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT

Art. 45

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden. Mit einer Mitgliedschaft wird zur Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eingewilligt.

Datenschutz und -sicherheit

VIII. HAFTUNG

Art. 46

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Haftbarkeit

IX. FINANZEN

Art. 47

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

Geschäftsjahr

Art. 48

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Einnahmen

Art. 49

Die zulässigen Ausgaben des Vereins sind in einem Budget festzulegen.

Ausgaben

Art. 50

Allfällig dringend notwendige Budgetüberschreitungen während des Rechnungsjahres sind durch den Gesamtvorstand zu bewilligen. Der Maximalbetrag ist im Reglement festgelegt.

Budgetüberschreitungen

Art. 51

Allfällige Entschädigungen an Vorstand, TK und Kommissionen sind im Reglement, das an der GV genehmigt werden muss, festzuhalten.

Entschädigungen

Art. 52

- Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
- Vorstands- und TK-Mitglieder sowie turnende Ehren- und Freimitglieder zahlen den üblichen Jahresbeitrag.

Mitgliederbeiträge

Art. 53

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein können ganz oder teilweise ausgenommen werden:

- nicht turnende Ehren- und Freimitglieder
- während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder

Über die Beitragsbefreiung bestimmt die Generalversammlung.

Beitragsfrei

Art. 54

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 55

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds, ~~Stiftungen~~

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung

~~Art. 56~~

~~Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.~~

~~Verwaltung Fonds und Stiftungen~~

~~Art. 57~~

~~Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.~~

~~Haftbarkeit~~

X. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 56

~~Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 3/5 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Eine Revision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.~~

Statuten Teilrevision

~~Art. 59~~

~~Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.~~

~~Totalrevision~~

Art. 57

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden, des Schweizerischen Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Besondere Fälle

Art. 58

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung einer Riege kann an einer ordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 59

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Turnverbandes

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 60

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, ~~geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet,~~ geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 61

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. November 1981 (Turnverein Zell Aktive) und 7. Oktober 1994 (Damenriege Zell).

Frühere Bestimmungen

Art. 62

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 7. Dezember 2000 genehmigt und traten in Kraft ab 1. Januar 2001.

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Statuten wurde an der ordentlichen GV vom 28. Oktober 2017 genehmigt und ~~traten in Kraft~~ ab 1. Januar 2018 ~~in Kraft~~.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2017. Sie wurden an der GV vom 26. Oktober 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbands LU / OW / NW in Kraft.

Für den STV Zell:

Ort und Datum

6144 Zell, 26. Oktober 2024

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....
Alexander Marti

.....
Mirjam Ruckstuhl

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Ort und Datum

.....

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....